



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

| | |
|-----------------|---|
| Sitzung: | 19. IFRS-FA / 03.09.2013 / 13:15 – 14:15 Uhr |
| TOP: | 05 – Organvergütung (DCGK und DRS 17) |
| Thema: | Konzept der definitiven Vermögensmehrung in DRS 17 |
| Papier: | 19_05_IFRS-FA_DCGK_CoverNote |

Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

| Nummer | Titel | Gegenstand |
|--------|------------------------------|--|
| 19_05 | 19_05_IFRS-FA_DCGK_CoverNote | Cover Note |
| 19_05a | 19_05a_IFRS-FA_DCGK_Basis | Grundlage für die Diskussion des Konzepts der definitiven Vermögensmehrung |

Stand der Informationen: 15.08.2013.

Ziel der Sitzung

- 2 Dem FA werden das Konzept der definitiven Vermögensmehrung und die im Rahmen der Erarbeitung des DRS 17 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* zu diesem Konzept in den Stellungnahmen vorgebrachten Anmerkungen vorgestellt. Das Konzept bildet in DRS 17 die Grundlage für die Bestimmung des Zeitpunkts der Gewährung von nicht-aktienbasierten Vergütungsbestandteilen. Auf Basis dieser Informationen will der FA den weiteren Umgang mit den bestehenden Unterschieden zwischen DRS 17 und dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vereinbaren.

Stand des Projekts

- 3 Die Regierungskommission DCGK hat am 13. Mai 2013 eine überarbeitete Fassung des DCGK veröffentlicht, die am 10. Juni 2013 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde.



-
- 4 Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, über die in dem Berichtsjahr gewährten Vorstandsbezüge zu berichten. Dementsprechend ist für die Angaben über die Vorstandsvergütung der Zeitpunkt der Gewährung der Bezüge relevant. In DRS 17 und im DCGK wird jeweils ein anderer Zeitpunkt als der Zeitpunkt der Gewährung der nicht-aktienbasierten Bezüge definiert. In Folge dessen unterscheiden sich die jeweils ausgewiesenen Bezüge.

 - 5 Der IFRS-FA befasste sich in seiner 14. Sitzung im März 2013 und der HGB-FA in seiner 9. Sitzung im April 2013 erstmals mit den Unterschieden in den Vorschriften zur Berichterstattung über die Vorstandsvergütung zwischen DRS 17 und DCGK. Die Diskussion wurde in der gemeinsamen Sitzung von HGB-FA und IFRS-FA im Juli 2013 fortgesetzt.

 - 6 Der Hauptunterschied resultiert aus der Festlegung des Zeitpunkts der Gewährung der Bezüge. Während dem DRS 17 ein eigenständiges Konzept (Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“) zu Grunde liegt, setzt der DCGK den Zeitpunkt der Gewährung mit dem Zeitpunkt der Zusage gleich.